

RICHTLINIE

zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 18.12.2024 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist eine Gleichbehandlung aller GemeindebürgerInnen bei der Gewährung gemeindlicher finanzieller Zuschüsse zur Schneeräumung privater Wegenlagen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Folgende Personen sind zur Antragstellung zur Gewährung finanzielle Zuschüsse zur Schneeräumung anspruchsberechtigt:

- (1) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- (2) Juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.
- (3) Eigentümer von Ferienhäusern, welche nicht vermietet werden und keine Fremdenverkehrsabgabe bzw. Orts- u. Nächtigungstaxen entrichten, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Gebäuden, haben keine Anspruchsberechtigung auf finanziellen Zuschuss zur Schneeräumung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Schneeräumung des insgesamt rd. 75 km umfassenden privaten Wegenetzes in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud. Bei gegenständlichen Wegenlagen obliegt der Winterdienst in Form von Schneeräumung und Streuung mittels Tausalz bzw. Streusplitt den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhaltern.

§ 4 Voraussetzungen

Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses setzt voraus, dass

- (1) eine zu räumende Weglänge zu dem nächstgelegenen Wohnobjekt von zumindest 100m vorliegt.

- (2) Mehrfachanträge für ein und dieselbe Wegstrecke sind nicht möglich.
- (3) die betroffene Weganlage, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten, zur Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften genutzt werden kann.
- (4) die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhalter den Nachweis über die Schneeräumung entsprechend dem von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud in der Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Musterantragsformular führen.
- (5) die Antragstellung um Zuschussgewährung zur Schneeräumung für die abgelaufene Schneeräumperiode bis zum Stichtag 30. Mai jeden Jahres erfolgt. Nach dem Stichtag einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Sollten die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel aufgebraucht sein, werden keine weiteren Anträge für die abgelaufene Schneeräumperiode angenommen. Die Reihung erfolgt lt. Eingangszeitpunkt der Anträge im Gemeindeamt.

§ 5 Ausmaß des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus folgenden Grundlagen:

- Länge der privaten Weganlage
- Anzahl der zwingend notwendigen Ausfahrten
- Anzahl der eingegangenen Anträge
- dem zur Verfügung stehenden Budget
- der maximal mögliche Zuschuss zur Schneeräumung pro 1000m privater Weganlage und zwingend notwendiger Ausfahrt wird mit €20,00 festgelegt

§ 6 Förderabwicklung

Die Antragstellung zur finanziellen Unterstützung zur Schneeräumung von privaten Weganlagen hat mittels im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformulars zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften vom 01.09.2021 außer Kraft gesetzt.

St. Gertraud, am 18.12.2024

Der Bürgermeister:

 
Günther Vallant